

# **Umweltbericht**

gem. Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Teil B des Umweltberichts - Umweltdatenblätter

**Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans**

**Kapitel B VII „Energieversorgung“**

**Teilfortschreibung Abschnitt B VII 5.3 „Windenergie“**

**(vormals „Windkraftnutzung“)**

# 1. Erläuterung der Umweltdatenblätter

Die erste Seite der Umweltdatenblätter enthält eine Darstellung der Raumnutzungskarte, die das betreffende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG-W bzw. VBG-W) zeigt. Die Wahl des Kartenausschnittes sowie dessen Maßstab orientieren sich dabei sowohl an der Größe des Windenergiegebietes als auch an den örtlichen Gegebenheiten, wie bspw. bestehende Windenergiegebiete sowie Windenergieanlagen (WEA) in der näheren Umgebung. Daneben findet sich auf der ersten Seite in Abschnitt 1 jeweils eine kurze Beschreibung **der planungsrelevanten Umweltbelange**. Anschließend wird im zweiten Abschnitt die **Eignung des Gebietes für die Windenergienutzung** gemäß den regionalen Eignungskriterien dargestellt. Darin ist auch eine allgemeine Beschreibung des Plangebietes und der näheren Umgebung enthalten. Im dritten Abschnitt wird die **voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung** bzw. **alternative Planungen und Konzepte** dargelegt.

In Abschnitt 4 erfolgt die **Analyse und Bewertung der Umweltverträglichkeit**. Es erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der aus den Umweltzielen für die einzelnen Schutzgüter bzw. Schutzbelange abgeleiteten Restriktionskriterien (RWK III) und deren Wechselwirkungen. Ferner erfolgt eine Bewertung der nicht umweltbezogenen Belange wie Denkmäler, Militär, Luftfahrt und Infrastruktur. Auf Kriterien, die zum Ausschluss bzw. zur Abgrenzung der Gebiete geführt haben (RWK I / II), wird tlw. in der Bewertung zum jeweiligen Belang Bezug genommen. Über die Darstellung der Umweltbelange hinaus werden **Hinweise zu weiteren relevanten Belangen** gegeben, die für die Entscheidung, Abwägung und Abgrenzung der Gebiete maßgeblich sind. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Wirkungen von WEA stark abhängig von deren Anzahl, ihrer Anordnung innerhalb des VRG-W/VBG-W und ihrer Größe sowie der weiteren Ausgestaltung sind. Alle diese Kriterien sind auf Ebene der Regionalplanung im Regelfall noch nicht bekannt, weshalb die Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einer gewissen Unschärfe unterliegt.

In der Bewertung werden Berührungspunkte der einzelnen Restriktionskriterien zusammen betrachtet und die Gesamtsituation für das Schutzgut bewertet. Bewertet wird, ob **erheblich positive, keine oder erheblich negative Umweltauswirkungen** für das jeweilige Schutzgut zu erwarten sind. In die Bewertung fließt ein, ob Auswirkungen auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (nach aktuell gültiger Rechtslage) durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen so weit abgeschwächt werden können, dass keine Erheblichkeit mehr vorliegt. Es werden darüber hinaus notwendige **Hinweise für eine Behandlung auf Umsetzungsebene** genannt. Im Zusammenhang mit der Bewertung wird auf § 2 EEG und das darin normierte herausragende Gewicht der erneuerbaren Energien in einer Abwägung öffentlicher Belange hingewiesen. Im Zweifel wird dieser gesetzlichen Vorgabe folgend zugunsten der Windenergie abgewogen.

Die Einbeziehung von Minderungsmaßnahmen ist insb. für die Darlegung der Eignung der Windenergiegebiete als **Beschleunigungsgebiete** nach § 249a BauGB-E i. V. m. Anl. 3 zum BauGB-E und § 28 ROG-E i. V. m. Anl. 3 zum ROG-E von Bedeutung, da die Anforderungen an ein Beschleunigungsgebiet nur erfüllt sind, wenn die Windenergienutzung im Bereich des Plangebietes voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen zur Folge hat auf:

- die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
- besonders geschützte Arten n. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und
- die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG.

Die Umweltwirkungen werden anhand einer 3-stufigen Bewertungsskala eingestuft:

-	Plangebiet ist vrstl. mit <u>erheblichen</u> negativen Umweltauswirkungen verbunden.
0	Plangebiet ist voraussichtlich <u>nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen</u> verbunden od. diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken od. die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.
+	Plangebiet ist voraussichtlich mit <u>positiven</u> Umweltauswirkungen verbunden.

Jeder planerischen Ebene steht ein unterschiedliches Instrumentarium an **Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen** zur Verfügung. Auf regionalplanerischer Ebene geht es um Flächensicherung für bestimmte Nutzungen. Dementsprechend sind Flächenkulissen und deren Zuschnitte, die aus Umweltsicht von vornherein möglichst konfliktarm sind, die wirkungsvollsten Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung. Diese Art der Vermeidung und/oder Minderung wurde im vorliegenden Umweltbericht als planerische Alternative gewertet. Für Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich) kann der Regionalplan lediglich den Rahmen setzen.

Auf Genehmigungsebene stehen die VRG-W/VBG-W bereits fest. Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen sind sehr konkret und können sich sowohl auf die Bau- und Betriebsphase als auch auf die Anlagengestaltung beziehen. Beispielsweise können hochwertige Bereiche durch die Standortwahl der WEA, Trafostationen, Zuwegung usw. geschont werden. Darüber hinaus bieten (technische) Schutzmaßnahmen die Möglichkeit, den Bau und den Betrieb von WEA möglichst umweltverträglich umzusetzen. Da die Eingriffsregelung (Ausgleich) auf dieser Ebene durchgeführt wird, spielt deren Ausgestaltung eine wichtige Rolle.

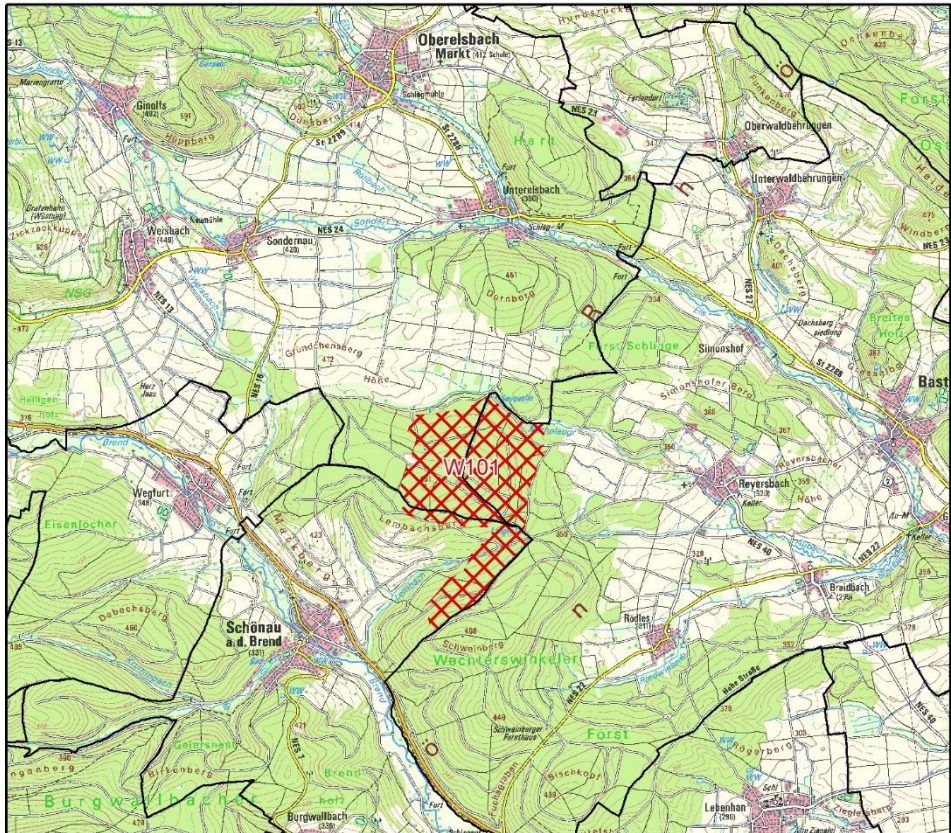



Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und – sofern möglich – zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Auswirkungen sind auf regionalplanerischer Ebene zwar weitgehend hypothetisch, können aufgrund der Gebietsfestlegungen jedoch für bestimmte Schutzgüter bereits auf dieser allgemeinen planerischen Ebene getroffen werden. Die angeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich aufgrund der vorliegenden Datenlage sind integraler Bestandteil des Plans und bieten die Möglichkeit, diesen umweltseitig zu optimieren. Es erfolgt eine Abschätzung, ob Auswirkungen auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (nach aktuell gültiger Rechtslage) durch Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich so weit abgeschwächt werden können, dass keine Erheblichkeit mehr vorliegt. Die Maßnahmen sind in Abhängigkeit des späteren Standortes hinsichtlich ihrer Notwendigkeit (und damit Geeignetheit) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer standortbezogenen Prüfung zu unterziehen.

Die folgenden Hinweise in den **Umweltdatenblättern** zeigen allgemeine und regionspezifische Möglichkeiten auf, wie die Umweltkonflikte auf nachgelagerter Ebene möglichst vermieden und gemindert werden können. Zusätzlich werden zu jedem Gebiet die spezifischen Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen formuliert. Diese betreffen insb. die notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (v. a. in Hinblick auf die kartierten Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten), des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (insb. in den Überschneidungsbereichen mit den Zonen III / IIIA).

**Hinweis:** Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist zu berücksichtigen, dass die VRG-W/VBG-W im Maßstab 1:100.000 rechtsverbindlich ausgewiesen werden. Es bleibt deshalb immer eine zeichnerische Unschärfe, die keine Parzellenscharfe Abgrenzung ermöglicht und auch nicht ermöglichen soll. Der Maßstab der Kartenausschnitte weicht aus Gründen der Lesbarkeit hiervon ab. Verbindlich ist einzig die Kartendarstellung in der Tekturkarte 2 zu Karte 2b „Siedlung und Versorgung - Windenergie“ der vorliegenden Zehnten Änderung des Regionalplans.

Die standortbezogenen Daten entstammen dem Raumordnungskataster (ROK) bei der höheren Landesplanungsbehörde oder der informellen Vorabbeteiligung der Fachbehörden (z. B. Landesamt für Umwelt (LfU), Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Wasserwirtschaftsamt (WWA)).

**VRG-W101 „Nordöstlich Schönau“**

<b>W101</b>	<b>Nordöstlich Schönau</b>		<b>267 ha</b>
VRG	Neu	Kommune(n)	Gemeinden Schönau a.d. Brend (79 ha), Oberelsbach (100 ha), Bastheim (96 ha)
		Landkreis(e)	Rhön-Grabfeld
<b>(1) Planungsrelevante Umweltmerkmale</b>			
Naturraum	Hochflächen der Südrhön (003)		
Landschaftsbildraum / -einheit	waldreicher Raum um Bastheim (003-02-03), strukturärmeres Vorland der Langen Rhön (003-03-03)		
Lage	Nordöstlich Schönau a.d.Brend, östlich Wegfurt, südlich Unterelsbach und westlich Reyersbach		
Landnutzung	Vollständig bewaldet		
Vorbelastungen	-		
<b>(2) Eignung des Plangebietes für die Windenergienutzung</b>			
Höhe über NN:	360 – 461 m		
Windhöffigkeit	5,0 – 5,9 m/s in 160 m Höhe		
Nächstes Übertragungs- / Verteilnetz	FT 2x110 kV Brendlorenzen – Nordheim in ca. 3 km		
Erschließung	Flur- und Forstwege von Schönau, Oberelsbach und Bastheim ausgehend		
Beschreibung Plangebiet & nähere Umgebung	Das VRG-W besteht weitestgehend aus einem Nadelwald, welcher tlw. den Waldflächen im Bereich des Brendtals und teils dem waldreichen Raum um Bastheim zugeordnet werden kann. Der überwiegende Teil davon liegt auf dem Lembachsberg (461 m ü. NN), südlich des Lembachs erstreckt sich ein Arm des VRG-W Richtung Schweinberg (468 m ü. NN). Das Gebiet bietet mit seiner Siedlungsfeme ein flächenmäßig hohes Potential für eine interkommunale Planung.		
<b>(3) Voraus. Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen u. Konzepte</b>			
Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Planungsausschuss des RPV Main-Rhön hat in der Sitzung am 03.06.2022 beschlossen, sein Windkonzept zu überprüfen und anzupassen mit dem Ziel, möglichst viel Windenergienutzung unter Berücksichtigung von Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort zu ermöglichen. Dadurch soll der bayer. Flächenbeitragswert mit Stichtag 31.12.2032 (mind. 1,8 %) erreicht werden. Die Wahl des Gebietes erfolgt anhand des Kriterienkataloges (gem. Anl. 3) unter Berücksichtigung der Betroffenheit von Restriktionskriterien sowie auf kommunalen Flächenvorschlag hin. Das VRG-W gewährleistet – auch im Vergleich zu Alternativflächen innerhalb der Suchraumkulisse – ein größtmögliches Maß an Eignung (zur Erreichung des Flächenziels) sowie an Verträglichkeit hinsichtlich der betroffenen Fachbelange.			
		<b>Kartenausschnitt im Maßstab 1:90:000</b> 	
		<b>Legende</b>  <b>W + Nr. VRG Windenergie (Zehnte Verordnung) / in Aufstellung außerhalb R3</b>  <b>Verwaltungsgrenzen</b>  <b>Gemeindegrenze</b>	

<b>(4) Umweltzustand und Umweltprobleme und voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b> (+) positiv, (0) neutral, (-) negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv)			
<b>Mensch</b>			
Kriterium	Ausprägung	Bewertung	Ergebnis
<b>Wohnen</b>			
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet) (Mindestabstand i.d.R. 1.000 m) (RWK I/II)	1.000 m zu Schönau a.d.Brend	Aufgrund der gewählten Abstände zu nächstgelegenen schutzwürdigen Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Wohnstandorte im Außenbereich) sind keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu erwarten.	(0)
Wohnnutzung im Außenbereich (Mindestabstand i.d.R. 500 m) (RWK I/II)	730 m zu Wohngebäude bei Schönau a.d.Brend		
Hinweise an das Genehmigungsverfahren: Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der WEA abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl od. Betriebseinschränkungen aufgrund der Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte od. unzulässiger Schattenwurfzeiten für einzelne WEA erforderlich sind.			
<b>Umfassung von Ortslagen</b>			
Umfassung von Ortslagen durch WEA / VRG & VBG-W innerhalb 2.500 m Abstand zu Ortsmittelpunkten	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120°	Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften (Burgwallbach, Kollertshof, Reyersbach, Rödles, Schönau, Simonshof, Sondernau, Unterelsbach, Wegfurt) durch WEA ausgegangen werden.	(0)
<b>Erholung</b>			
Landschaftsbildeinheit mit hoher Erholungseignung (Stufe 3) (RWK III)	003-03-03 (Ei 4/Er 3) 148 ha (55 %) Überlagerung	Das VRG-W liegt im siedlungsnahen Freiraum hälftig mit mittlerer bis hoher Erholungswirksamkeit im Bereich des LSG im Naturpark Bayer. Rhön. Die hohe Erholungswirksamkeit begründet sich aufgrund der hohen landschaftlichen Eigenart (Stufe 4) der nördl. Teilfläche sowie der vollständigen Überlagerung als „Unverlärmter Raum >30 km <sup>2</sup> “. Bauliche Anlagen, die als künstliche Elemente und Nutzungsformen das Landschaftsbild beeinträchtigen und demnach eine Vorbelastung darstellen, sind in diesem Gebiet sowie in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Erholungswälder (Stufe I/II) sind nicht betroffen; südl. anschließend des VRG-W ist ein Gebiet mit Erholungswald Stufe II ausgewiesen. Es liegen keine naturkundlichen Anziehungspunkte, Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung o. Aussichtspunkte im VRG vor. Bei der Errichtung von WEA in dieser recht großen Fläche sind somit gewisse Beeinträchtigungen der naturnahen Erholungsfunktion durch Emissionen und eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Inwieweit sich eine Minderung der Beeinträchtigung erreichen ließe, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt, kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden.  Es liegen keine hohen erheblichen negativen Umweltauswirkungen vor, da WEA innerhalb von Wäldern oder anderen Rändern für Erholungssuchende visuell i. d. R. nur bedingt und in unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sind. Zudem verbleibt noch ein erheblicher umliegender Wald für die naturbezogene Erholung, der nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen wird. Aus regionaler Sicht ist von einem mittleren Konfliktrisiko auszugehen.	(0)
<b>Weitergehende Informationen</b>			
Erholungswald Stufe II (Waldfunktionsplan)	1 ha Überlagerung		
Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Erholungswirksamkeit (Stufe 2)	003-02-03 (Ei 3 /Er 2) 119 ha (45 %) Überlagerung		
Wanderweg/Radweg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Örtlicher Wanderweg</li> <li>• Wanderweg („Schweinfurter-Haus-Weg“, „Klosterweg“)</li> <li>• Radweg /Mountainbike Weg</li> </ul>		
Unverlärmter Raum >30 km <sup>2</sup>	Nordwestl. Bad Neustadt zw. Els und Brend; 296 ha (100 %) Überlagerung		
<b>Fazit Mensch (Gesundheit, Erholung)</b>			
In der Summe ist das VRG-W101 vorstl. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung von Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.			

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
<b>Biologische Vielfalt</b>			
<b>Weitergehende Informationen</b>			
Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“	36 ha (14 %) Überlagerung	Das VRG-W liegt vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Rhön und umfasst Waldflächen von Lebensraumtypen mittlerer Wertigkeit. Aus regionaler Sicht ist von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen.	(0)
Entwicklungszone Biosphärenreservat Rhön	296 ha (100 %) Überlagerung		
<b>Natura 2000-Gebietsschutz, Dichtezentren, Artenschutz</b>			
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) (RWK II)	FFH: „Teiche bei Schönau a.d.Brend“ (5626-301) in 100 m Entfernung	Vorsorglich sind 100 m zum FFH-Gebiet freizuhalten.	(0)
<i>Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren):</i> Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen u. Beeinträchtigungen zu vermeiden (Rotor-In-Regelung zur Vermeidung von Überstreichen der Rotorblätter (entspr. 100 m Abstand)).			
<b>Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten</b>			
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II / 50 % (RWK III)	Rotmilan <i>milvus milvus</i> 296 ha (100 %) Überlagerung	Aufgrund der Lage innerhalb des geschlossenen Waldes sind für einen Großteil der Fläche nur geringfügige Maßnahmen notwendig. Lediglich im Randbereich zum Offenland ist mit einem höheren Aufwand zu rechnen.	(0)
<i>Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren):</i> Für Anlagen in einem Puffer von 190m vom Waldrand in den Wald hinein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Phänologiebedingte Abschaltung zur Zeit des höchsten artspezifischen Kollisionsrisikos (Balz- und Brutzeit, Zeit flügger Jungvögel), alternativ sofern verfügbar Antikollisionssysteme</li> <li>• Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</li> <li>• Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</li> <li>• Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten</li> </ul> Für alle anderen Anlagen im Wald: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen</li> <li>• Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</li> </ul>			
<b>Artenschutz</b>			
<b>Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind</b>			
Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden	Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten.	(0)
Fledermäuse	Es sind keine Nachweise von Fledermäusen bekannt.	Auch wenn keine Nachweise bekannt sind, kann dennoch eine Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden, da Fledermäuse in nahezu allen Habitaten verbreitet sind. Ein Gondelmonitoring mit entspr. Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.	
geschützte Arten	Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Die allg. Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten.	
störempfindliche Arten	Innerhalb: 2015: Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ) 2015, 2025: Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	Abhängig vom WEA-Standort sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schwarzstorch vorzusehen.	
<i>Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren):</i> Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen. Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten.			

**Fazit (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)**

In der Summe ist das VRG-W101 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

<b>Landschaft</b>			
<b>Kriterium</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Ergebnis</b>
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark (RWK III)	LSG Bayerische Rhön 267 ha (100 %) Überlagerung	<u>Kleinräumig:</u> Das VRG-W liegt vollständig im Wald im siedlungsnahen Freiraum hälftig in der Südrhön im Übergangsbereich zweier Landschaftsbildeinheiten: in der nördlichen Teilfläche mit hoher und südlich mittlerer landschaftlichen Eigenart im Bereich des LSG (im Naturpark Bayerische Rhön). Umgebende Aussichtspunkte, die künftig von einer Windenergiefläche im Landschaftserleben beeinträchtigt werden könnten, sind ca. 7 – 10 km entfernt (Bauersberg, Ostheimer Warte etc.) und damit nicht im unmittelbaren Umfeld. Auswirkungen auf die Veränderung des Landschaftsbildes sind durch die WEA-Nutzung immer gegeben. <u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration und unter Aussparung der sensibelsten Bereiche (Stufe 5, herausragende visuelle Leitlinien, Höhenzüge) kann eine weiträumige technische Überprägung der Landschaft bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Konzentration von drei Kommunen an einem auf einer gemeinsamen Fläche besonders geeignet.	(-)
Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) (RWK III)	003-03-03 (Ei 4/ Er 3) 148 ha (55 %) Überlagerung		
Landschaftsbildeinheit mit überwiegend mittlerer charakteristischer landschaftlichen Eigenart (Stufe 3)	003-02-03 (Ei 3 /Er 2) 119 ha (45 %) Überlagerung		

**Fazit (Landschaft)**

In der Summe ist das VRG-W101 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Landschaft verbunden.

<b>Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)</b>			
<b>Kriterium</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>Grundwasser</b>			
Trinkwasserschutzgebiet Zone III / IIIA (planreif) (RWK III)	Fläche grenzt an planreifes WSG an - „WVU Gem. Schönau/Brend - Br.2 - WV Schönau“	Das VRG-W101 liegt in einem sensiblen Bereich indem die Deckschichten nicht besonders ausgeprägt bzw. bereichsweise Zonen mit geringen Deckschichten vorhanden sind, die bei baulichen Maßnahmen wie WEA einen direkten Eintrag in das Grundwasser begünstigen. Das planreife Trinkwasserschutzgebiet Schönau a.d. Brend Zone III selbst bleibt daher vollständig vom VRG-W ausgespart. Das VRG-W überlagert sich im östlichen Teil mit dem Einzugsgebiet der Wasserversorgung Schönau a. d. Br. Um einen direkten Eingriff in die zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen durch mögliche WEA auszuschließen, können im Genehmigungsverfahren aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auflagen zu Bauausführung und Betrieb der WEA erforderlich werden (gem. LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8).	(0)
<b>Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind</b>	Einzugsgebiet der Wasserversorgung		
	westl. Hälfte betroffen		

*Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren):*

Es sind innerhalb des VRG-W101 Auflagen zur Bauausführung und Betrieb der WEA notwendig.

**Fazit (Wasser)**

In der Summe ist das VRG W101 vorstl. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

Boden und Bodenschätze			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
<b>Bodenfunktion/Erosion</b>			
<b>Weitergehende Informationen</b>			
Bodentyp	Böden aus Substraten des Buntsandsteins (574a, 575a, 577a, 580b); aus carbonatfreien Substraten (76b)	Grds. besteht ein Verlust der Bodenfunktion an den jeweil. Anlagenstandorten. Sensible Bereiche (Bodenschutzwälder, landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit) sind jedoch nicht betroffen.	(0)
<b>Fazit (Boden)</b> Das VRG-W101 ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Bodenfunktion verbunden.			

Fläche (Flächenverbrauch)			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Wald 268 ha, Offenland 1 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Flächeninanspruchnahme in der Bauphase</li> <li>• Rodung am Anlagenstandort</li> <li>• Flächenversiegelung am Anlagenstandort</li> </ul>	<u>Kleinräumig:</u> Dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,51 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. <u>Großräumig:</u> Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.	(0)
<i>Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren):</i> Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldinanspruchnahme möglichst geringgehalten wird.			
<b>Fazit (Fläche)</b> In der Summe ist das VRG-W101 voraussichtlich nicht mit einem erheblichen Flächenverbrauch verbunden. Auswirkungen auf den Wald lassen sich bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.			

Luft und Klima			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
<b>Weitergehende Informationen</b>			
Keine regional bedeuts. klimatischen Funkt. (klimat. Ausgleichsraum/ Kaltluftprozessgeschehen) betroffen.	Ausgleichsraum geringer Bedeutung	<u>Kleinräumig:</u> Es sind keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen (klimatischer Ausgleichsraum / Kaltluftprozessgeschehen) betroffen. <u>Großräumig:</u> positiver Klimabeitrag durch CO <sub>2</sub> -Einsparung.	(+)
<b>Fazit</b> In der Gesamtbilanz ist das VRG-W101 voraussichtlich mit positiven Umweltauswirkungen verbunden.			

<b>Kulturgüter</b>			
<b>Kriterium</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Ergebnis</b>
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble (Prüfabstand 10 km) (RWK III)	Burganlage „Salzburg“ (D-6-73-114-124) südöstlich in ca. 10 km Entfernung	Das VRG-W befindet sich am äußersten Rand 10-km-Prüfradius zu dem besonders landschaftsprägenden Baudenkmal „Burganlage Salzburg“. Es liegt in einer Entfernung von fast 10 km von Bad Neustadt a. d. S. und tritt optisch in den Hintergrund. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb aus regionaler Sicht nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des VRG-W101 sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Bodendenkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.	(0)
<b>Fazit (Kulturgüter)</b> Das VRG-W101 ist vorstl. nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.			

<b>Sachgüter</b>			
Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Infrastruktur)			
<b>Kriterium</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>Zivile Luftfahrt</b>			
-	Es sind keine Belange bekannt.	Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtl. potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Sofern Belange relevant wären, sind diese im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.	(0)
<b>Militär</b>			
<b>Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind</b>			
Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge	Die Flächen liegen in einer Jettieffflugstrecke. Ab einer Bauhöhe über 213 m über Grund ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. 267 ha (100 %) Überlagerung	Die Bundeswehr hat bei Planerstellung bislang keine Einwendungen vorgebracht, die hinsichtlich der militärischen Luftfahrt Beeinträchtigen auf das Gebiet haben können. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der WEA mit diesem Belang ausgegangen. Es gilt gemäß BAIUDBw eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN.	(0)
<b>Infrastruktur</b>			
<b>Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind</b>			
Richtfunktrasse (Bestand und Planung)	RF Bad Neustadt/Saale 0 - Bischofshaus/Rhön 2	Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßnahmen/Auflagen auszuschließen.	(0)
<b>Fazit (Sachgüter)</b> In der Summe ist das VRG-W101 voraussichtlich nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch in der Begründung dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.			

**Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

**(5) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse**

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen.

Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.